

Statthalter anzeigen, welcher selbige ohne Verzug an die Polzen-Commission zu weiterer Verfügung einberichten wird.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 31sten Augustmonat 1811, betreffend den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die auf hiesigen Collatur-Pfründen stationirten Herren Geistlichen.**

---

**E**s wird, in genauer Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Rathsbeschlüsse vom 19ten Merz 1748 und 18ten Decembris 1760, allen von dem hiesigen Stand dependierenden Herren Pfarrern neuerdings bedeutet und anbefohlen, daß sie die Dachungen, Fenster, Fensterladen, Feuerordnungen und Böden der Wohngemächer, so wie das Nöthige in den Oeconomie-Gebäuden und Einrichtungen, in ihren eignen Kosten zu verbessern und in Ehren zu halten schuldig sind; — mithin ihnen auf das nachdrücklichste angefinnet, alle entstehenden Mängel

Mängel, vor allem aus aber diejenigen, welche für das Gebäude irgend einige Gefahr herbeiführen könnten, auf der Stelle und ohne Versäumniß ausbessern zu lassen.

Die Finanz-Commission ist beauftragt, Anstalten zu treffen, daß von Zeit zu Zeit der Zustand der Pfarrhäuser und die Befolgung oder Nichtbefolgung dieser Vorschrift untersucht werde; und in Fällen, wo Vernachlässigungen statt hatten, das Mangelhafte auf Kosten des Mynisters herstellen zu lassen. Und wenn bey dem Abtreten eines Herrn Pfarrers, die von ihm beworbenen Gebäude sich in einem so sehr vernachlässigten Zustande befinden würden, wie seit kurzer Zeit sich zwey höchst auffallende Beispiele ergeben haben, — so behaltet sich die Regierung den Regreß auf den abgehenden, oder dessen Erben förmlichst vor.

Alle diese, von der ehedorigen Cantons-Regierung oft und noch in weit größerer Ausdehnung und mit ernsterm Nachdruck ausgesprochenen Verbindlichkeiten und Verhältnisse, werden (nach der angenehmen Ueberzeugung des Kleinen Rathes) von der sämmtlichen betreffenden Geistlichkeit gehörig beobachtet und fortdauernd im Auge behalten werden; indem dabey nichts anders beabsich-

tigt ist, als die Erhaltung des guten Zustandes derjenigen Gebäude und Grundstücke, die ihnen selbst zum Bedürfnis und zur Annehmlichkeit angewiesen und übergeben sind.

Ueber alle obstehenden Bestimmungen wird an sämtliche, auf althiesigen Collatur-Pfründen stationierte Herren Geistliche ein umständliches und motiviertes Kraisschreiben erlassen, welches hinfür die Staatskanzley den neuangehenden, von hierseitiger Collatur abhängenden Pfarreren jeweiligen zugleich mit der Ernennungsacte behändigen, und dessen Hauptbestimmungen sie der officiellen Sammlung der Gesetze und Landesverordnungen beifügen wird.

---

Circular e des Kleinen Raths vom 24sten October 1811. an alle Statthalter, wegen Verboten des Gebrauchs von Wegen, Gütern, Waldungen u. s. w.

---

Da sich in den verschiedenen Bezirken, in Bezug auf Erlassung der Verbote von Wegen, Gütern,